

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 5. Oktober 2026

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Investitionsprüfverordnung (IPV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
sehr geehrte Damen und Herren

scienceindustries dankt für die Gelegenheit, zum **Vorentwurf der Investitionsprüfverordnung (IPV)** Stellung zu nehmen. Wir vertreten die global vernetzte, forschungsstarke und exportorientierte Schweizer Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrie.

Das Wichtigste in Kürze

- **Bürokratie und Unsicherheit begrenzen:** scienceindustries steht der staatlichen Investitionsprüfung weiterhin kritisch gegenüber. Die IPV ist deshalb möglichst bürokratiearm und verhältnismässig auszugestalten. Klare Fristen und ein berechenbares Verfahren müssen Kosten, Verzögerungen und Rechtsunsicherheit auf das zwingend notwendige Mass reduzieren.
- **Informationspflichten beschränken:** Im Genehmigungsverfahren dürfen nur jene Daten verlangt werden, die für die konkrete sicherheitspolitische Beurteilung zwingend erforderlich sind. Personendaten und Geschäftsgeheimnisse sind wirksam zu schützen.
- **Liste der ausgenommenen Staaten erweitern:** Die Liste der von der Genehmigungspflicht befreiten Staaten ist möglichst breit und verlässlich festzulegen. Sie soll China, die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Kanada und Japan einschliessen.

scienceindustries steht einer staatlichen Investitionsprüfung weiterhin kritisch gegenüber. Als offene, innovationsstarke Volkswirtschaft ist die Schweiz auf ausländisches Kapital und grenzüberschreitende Investitionen angewiesen. Die IPV muss daher eng begrenzt, verhältnismässig und wirtschaftsfreundlich ausgestaltet sein.

➤ **Bürokratie, Kosten und Verzögerungen minimieren**

Das Verfahren nach dem 5. Abschnitt IPV muss effizient und berechenbar sein. Unternehmen brauchen frühzeitig Klarheit darüber, ob ein Gesuch erforderlich ist, wann Fristen beginnen und bis wann ein Entscheid vorliegt. Zusätzliche Informationsbegehren und Friststillstände sind eng zu begrenzen.

Zusätzliche Informationen nach Art. 9 Abs. 5 IPV dürfen nur verlangt werden, wenn sie für die Prüfung konkreter Risiken für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit erforderlich sind. Entsprechende Begehren sind zu bündeln und zu begründen.

Für die Vollständigkeitsbestätigung nach Art. 11 IPV ist eine Frist von fünf Arbeitstagen vorzusehen. Innerhalb dieser Frist muss das SECO entweder die Vollständigkeit bestätigen oder alle erkennbaren Mängel benennen; andernfalls gilt das Gesuch als vollständig.

➤ **Kein Swiss Finish bei einzureichenden Unterlagen**

Die Angaben nach den Anhängen 1 und 2 sind auf das für die konkrete Risikoprüfung zwingend erforderliche Mass zu beschränken. Insbesondere Vorgaben zu Organen, Eigentumsverhältnissen, Verfahren, Kunden, Konkurrenten und Substituierbarkeit verursachen bei international tätigen Unternehmen erheblichen Aufwand und sind deshalb risikobasiert einzugrenzen. Personendaten und Geschäftsgeheimnisse – etwa Patente, geistiges Eigentum und Kundeninformationen – müssen wirksam geschützt werden und dürfen nicht veröffentlicht werden.

Nach unserer Einschätzung verlangt die IPV ein detaillierteres Antragsdossier und bei komplexen staatlichen Beteiligungsstrukturen eine tiefere Dokumentation als die EU-Verordnung (EU) 2026/1386 vom 17. Juni 2026.

Der Umfang der Informationspflichten soll sich grundsätzlich an der EU-Verordnung 2026/1386 orientieren. Zusätzliche schweizerische Anforderungen sind im Einzelfall zu begründen. Unnötige Abweichungen vom europäischen Umfeld sind für die Schweiz insbesondere aus Standort- und Compliance-Sicht problematisch.

➤ **Keine generelle zehnjährige Rückschau**

Besonders kritisch sieht scienceindustries den weitreichenden Umfang der verlangten historischen Informationen.

Eine pauschale Erhebung von Angaben zu Rechtsverstössen, Gerichtsverfahren, Sanktionen und früheren Investitionsprüfverfahren über zehn Jahre verursacht erheblichen Abklärungsaufwand.

Bei international tätigen Unternehmen kann dies Abklärungen zu zahlreichen Konzerngesellschaften und Rechtsordnungen erforderlich machen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- Ein Teil der Informationen lässt sich nur mit erheblichem Aufwand beschaffen.
- Begriffe und Register unterscheiden sich je nach Rechtsordnung.
- Frühere Verfahren können ohne Bezug zur konkreten Investition sein.
- Beschaffung und Aufbereitung verursachen zusätzliche interne und externe Kosten.

Auf eine generelle zehnjährige Rückschau ist zu verzichten. Angaben zu früheren Verfahren oder Sanktionen sollen nur verlangt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für ihre Relevanz bei der Beurteilung der betreffenden Investition bestehen.

- **Liste der ausgenommenen Staaten möglichst breit ausgestalten**

Anhang 3 ist gestützt auf die Kriterien von Art. 7 Abs. 1 IPV möglichst breit zu fassen. Neben den EU- und EFTA-Staaten sollen auch China, die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Kanada und Japan ausgenommen werden. Änderungen sind frühzeitig anzukündigen und zu begründen.

International tätige Unternehmen sind auf Planungssicherheit angewiesen. Die Staatenliste bestimmt unmittelbar, ob ein Verfahren erforderlich ist. Änderungen sind daher zeitnah zu publizieren und nachvollziehbar zu begründen.

- **Passive staatliche Fondsanleger sind nicht mit Kontrolle gleichzusetzen**

Auch bei Anlagevehikeln ist der tatsächlich bestimmende Einfluss massgebend. Staatliche Institutionen können rein passive Anleger sein, ohne die Geschäftsführung oder Anlageentscheide zu kontrollieren.

Bei typischen Fondsstrukturen liegt die Kontrolle beim Promotor beziehungsweise General Partner; Anleger partizipieren lediglich passiv am Anlageerfolg. Eine staatliche Beteiligung darf daher nicht automatisch dazu führen, dass das Anlagevehikel als ausländischer staatlicher Investor gilt.

Die IPV sollte deshalb ausdrücklich festhalten, dass eine rein passive staatliche Anlegerstellung keinen bestimmenden Einfluss im Sinne von Art. 2 Bst. d IPG begründet.

Entsprechend beantragen wir, im 2. Abschnitt («Begriffe») einen neuen Artikel 4 einzufügen:

*Art. 4 Kontrolle durch staatliche Organe mit Anlegerstellung
(Art. 2 lit. d Ziff. 2 und 3 IPG)*

Anlagevehikel in Form eines Unternehmens mit Hauptverwaltung ausserhalb der Schweiz oder vermögensfähiger Gesellschaften gelten nicht als von einem ausländischen staatlichen Organ kontrolliert, wenn sich die staatliche Beteiligung auf eine passive Anlegerfunktion beschränkt.

- **Patente, Geschäftsgeheimnisse und innovationsrelevantes Know-how schützen**

Patente, Geschäftsgeheimnisse und nicht offengelegtes Know-how sind zentrale Vermögenswerte der Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrie. Bereits die Offenlegung von Angaben zu Forschungsportfolios, Wirkstoffen, Verfahren, Lizenzen oder Schutzrechtsstrategien kann Innovationen und Verhandlungspositionen gefährden.

Solche Informationen dürfen nur erhoben werden, wenn sie für ein konkret benanntes Sicherheitsrisiko unerlässlich sind und keine weniger sensible Alternative besteht. Zugriff, Übermittlung, Speicherung, Weitergabe und Löschung sind strikt zu beschränken. Eine Weitergabe an andere Behörden oder ausländische Stellen erfordert eine klare gesetzliche Grundlage, einen nachgewiesenen Prüfzweck und ein gleichwertiges Schutzniveau.

- **Fazit: Investitionsprüfung so gezielt und wirtschaftsverträglich umsetzen wie möglich**

Die IPV muss tatsächliche Sicherheitsrisiken gezielt erfassen, ohne erwünschte Investitionen und Finanzierungen unnötig zu erschweren. Dafür braucht es schlanke Verfahren, begrenzte Informationspflichten, eine breit gefasste Staatenliste, einen präzisen Kontrollbegriff sowie einen konsequenten Schutz von Patenten, Geschäftsgeheimnissen und Know-how.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Mumenthaler', with a stylized, flowing script.

Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Jandrasits', with a stylized, flowing script.

Dr. Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel